

V C
3907





Beharlicher General Rath

**Der Stände so sich zu der
Evangelischen Religion bekennen / für die
gemeine Religion; vnd Reichsachen Anno 1605.
beschlossen vnd verabschiedet zu Heidel-
berg anzustellen;**

**Sambt einer Chursächsischen Resolution,
D. Ludwigen Camerario gewester Chur Pfaltz Geheims
men Rath / damals Gesandten auff den Churfürsten Tag
zu Suld / den 24. Ianuarij Anno 1608.
gegeben;**

In folgenden Fragen:

**Ob ein Röm: Keyser vnd dero Reichshof Rath eine
Jurisdiction, oder auch concurrentiam mit dem Key: Cam-
mergericht hab?**

**Ob man den Catholischen ihre Actiones benennen
könne?**

**Ob auff Reichstagen der alte modus re: Et correfe-
rendi zuspörren / vnd wer daselbst Richter seye?**

**Ob man nach dem Religion Friden / den Weistlichen ihre
Güter entziehen könne?**

**Ob die Reuisiones in den vier Clöstersachen auffzuhalten
ten / vnd dardurch die Iustitia im Röm: Reich zuspörren?**

**Von Wort zu Wort auß der Heidelbergis-
schen geheimben Raths Registratur vnd
Cansley.**

Getruckt Im Jahr Anno 1624.

10





Anstellung eines Gene- ralRaths der Ständt/so sich zu der Euange- lischen Religion bekennen/ auff kürkst verfaßt/ den 18. Martij Anno 1604. zu Hei- delberg.

Derweil verschinen Jahrs bedacht vnd ver-
abschidet worden/ ein beharlichen Rath hieher anzu-
ordnen / dem die gemeine Religions: vnd Reichsachen zu be-
rathschlagten zu vndergeben / so were solcher auff das ehst imer
möglich folgender gestalt anzustellen.

Anfänglich solte der Churfürst Pfalzgraf darzu benennen vnd ver-
ordnen einen Præsidenten / desgleichen noch einen Rath vnd Secretarium,
vnd einen / zween oder mehr zugehörige Schreiber / die solche zu dirigieren/
proponieren/ concipieren/ vnd schreiben/ qualificiert / vnd darzu insonderheit
bestelt vnd beandtet werden/ vnd mit andern Geschäften nit beladen wurden/
diesen sachen desto baß haben aufzuwarten.

Caput I. Quis?

Denen sollen jetzt zum anfang beygesetzt werden / biß andere
mehr Ständt verordnete mit verwilligung der jetzigen auch darzu an-
genommen werden.

1. Ein Gesandter von wegen Herzog Johannsen Pfalzgrafen.
2. Ein Gesandter von wegen Marggraf Joachim Ernten/ vnd Christi-
an von Brandenburg.
3. Ein Gesandter von wegen der Landgrafen von Hessen.
4. Ein Gesandter von wegen Marggraf Ernst Friderichen von Baden.
5. Ein Gesandter von wegen der Fürsten von Anhalt.
6. Ein Gesandter von wegen der Wetterauischen Grafen.
7. Ein Gesandter von wegen der Euangelischen Reichsstätt.
8. Ein Gesandter von wegen der Herrn Staden.

H 2

Wann

Wann nun fünffzig mehr Ständt ihre Gesandten darzu wolten verordnen/ weren solche auff vorgehende vergleichung darzu auch anzunehmen/ damit die anzahl vnd authoritet solches Rathes desto baß möchte gestärckt werde.

Ein jeder Standt solte seine verordnete auff seinen Kosten / mit Besoldung vnd aller nothdurfft erhalten / da es dem Churfürsten bedenklich / die obgemeldte Personen / so wegen des Directorij gemelder / alle allein zubesolden/ solten außserhalb des Præsidenten/ vnd des einen Rathes/ die vbrigen in gemeinem Kosten erhalten werden.

Caput II. Quid ?

Diese verordneten sollen alle gemeine der Stände / so sich vom Papstumb abgesondert/sonderlich aber deren/die in diser verein begriffen/ vorkommende Religions sachen nothdurfftig zubedencken vndergeben werden.

Item alle sachen der Euangelischen Stände Privilegia vnd Freyheiten betr :

Item die erhaltung vnd befürderung der Iustitien im Reich / Kays: Hof: process, vnd dergleichen betr :

Item die befürderung gemeiner vnd sonderlich der Vnirten Stände/ Frid/ Ruhe vnd Einigkeit betr :

Item die erhaltung vnd vermehrung guter correspondenz der Stände vnder sich selbst / vnd mit den benachbarten / auch außländischen Potentaten betr :

Vnd was dergleichen sachen vnder obgemeldten Tituln mehr köndten begriffen / vnd von andern darzu erdacht/ vnd mit gemeinem Rath verordnet werden.

Die solten zu solchem ende insonderheit in gemeine pflicht der Vnirten Stände genommen/ vnd was Gottes Wort/ den Rechte vnd Billigkeit gemäß/ vnd zu gemeiner Wolsahrt/ Friden/ Ruhe vnd Einigkeit dienlich/ zubedencken: ihren Herrschafften zureferiern/ vnd was in gemein darauff beschlossen/ in deren namen gesamt zufertigen / ihnen vertrauet vnd befolhen / vnd in allweg durch ihre Herrschafften vertreten vnd schadlos gehalten werden.

Darzu im namen gemeiner Stände ihnen ein sonderbar Sigel zuverordnen.

Caput III. Vbi ?

Diese solten beharrlich in der Statt allhie (zu Heidelberg) wohnen/ vnd ihnen ein sonderbar gewisser ort/ da sie zur berathschlagung zusammen

zusammen kommen/ auch ihre Acta, Cancellen/ vnd was darzu gehöret/in guter
Verwahrung haben möchten/ verordnet werden.

Welcher Platz durch gemeine Stände darzu zuauffen / zubawen / oder
sonsten zubestellen.

Die Gesandten solten ein jeder seine Acta in sonderer guter Verwahrung
haben.

Caput IV. Quibus auxiliis ?

Der beste Helfer in allen sachen ist zuuorderst jederzeit der
Allmächtige Gott / der dann seine Gnad darzu zuerleihen / jederzeit
mit fleiß anzurueffen/ vnd vor Augen zuhaben/ da dann ohne zweifel
desto mehr Segens darbey zugewarten.

Taugliche / Gottsförchtige / Gelehrte / Ehrliebende / auch Fridliche vnd be-
schaidene erfahrene Personen / so wol Adenlichen Standts / als andere solten
nach eines jeden Standts gelegenheit darzu verordnet/ vnd die so abgesetzt/ von
denen so sie verordnet/ durch dieselbige wider ersetzt werden.

Zu einem Praesidenten hette der Churfürst auffss wenigst ein Gräfliche
oder Adenliche Person zuverordnen.

Zu nothwendigen gemeinen Ausgaben: were ihnen samptlich in ihre
Verwahrung auff gebührende Rechnung: zum anfang ein zimliche Summa
Geldts zuverordnen/ vnd solche von Jahren zu Jahren zumehren/ vnd allge-
mach ein gemeinen Vorrath zumachen.

Die mittel dardurch solche zuwegen zubringen / hat man gleichfals zube-
dencken/ vnd darauff richtig zuschliessen.

Item zubedencken/ wie mit ringsten kossen möglich Correspondentz
vnd Kundtschafft inn vnd aufferhalb des Reichs anzustellen.

Cap. V. Cur ?

Weil solches die höchste Nothurfft erfordert / ist es keines
wegs zu vnderlassen.

So findt man auch Exempl der Staden / was grossen nutzen
sie bishero darmit außgericht.

So ist kein fügliches mittel als dises zu rechter einigkeit/ vnd vertragen
zukommen/ wie doch solches die nothurfft erfordert.

So ist zubesorgen/ wo solches nicht geschicht/ es werde der Churpfalz zu
grossem nachtheil sonsten das Directorium in solchen sachen entzogen.

So ist nit zu zweiffeln / daß vil nutzliches dardurch werde außgericht
werden.

2 3

So siber

So sthet man / daß vnser Gegentheil dergleichen auch thut / dem billich
mit gleichen mitteln zubegegnen. So wird vil Unkosten so sonst durch schick-
ungen / Tagfagungen vnd dergleichen / bißhero angewendet worden / hinfür
dardurch ersparer.

So wird bey der Cansley vnd anderer Ständt Regierung / auch vil
mühe dardurch ersparer / so zu andern sachen auch nutzlich anzuwenden.

So bleiben die sachen nit stecken / sonder werden zugleich expediert / vnd
Gottes Ehr vnd der Ständt wolffahrt dardurch befürdert.

So werden die sachen der nothurfft nach bedacht / daß man auff Reli-
gions: vnd Reichstagen / desto haß wider den Pappst / vnd seinen anhang vor
einen Mann stehen kan.

Caput VI. Quomodo ?

Diesem muess ein richtige Ordnung gemacht werden / dara-
nach sie sich sollen verhalten.

Der Præsident soll Macht haben / täglich / oder so oft es die
nothurfft erfordert / an bestimbtem orth im Rath zuerscheinen / ansagen zu-
lassen.

Die verordnere sollen auff erfordern sich der gebür vnd zu bestimbter
Stunden einstellen / vnd außserhalb Leibschwachheit nit außbleiben.

Was für sachen einkommen / die in disen Rath gehörig / wie ob-
stehet / sollen ordentlich proponiert / darauff vmbgefragt / vnd alles wol erwo-
gen / auch die Vota mit fleiß protocolliert werden.

Der Præsident soll vmbfragen / wie die Verordnere sitzen / vnd nach an-
hörung vnd erwegung ihrer bedencken / den Schluß machen.

Was bedacht / dem Churfürsten referiern / vnd da er einer an-
dern meynung / die sachen ferner bedencken lassen / so lang biß man sich einer
richtigen meynung vergleicher.

Die andere Räte sollen liberè votiern / vnd ihrer meynung gute fun-
damenta anzaigen / vnd da andere bessere fundamenta haben / sich mit densel-
bigen amicè vergleichen.

In gemein sollen sie alles was zur Vneinigkeitt dienen mag / sovil jmer
möglich verhüeren.

Die zugeordnete sollen allein ihren Herrn / so oft es die nothurfft erfor-
dert / Relation thun / vnd sonst alle sachen in guter geheimb halten.

Caput

Caput VII. Quando ?

Solches geschehe / je besser es were / doch hat man die puncten / vnd was ferner darzu nöthig / wol zu bedencken / der andern Stände gutachten / vnd wann sie ihre Rāth darzu abordnen wollen / von ihnen erklärung zu begehren / vnd darauff die sach in Gottes namen anzufangen / daß wird ohne zweiffel / ohne frucht nit abgehen / sonder der Allmächtig seine Gnad vnd Segen darzu reichlich verleyhen.



Doctor

Doctor Ludwigen Ca-
merarii/gewester Churpfalz geheimen Rats
vnd Gesantens auff den Churfürstentag zu Fulda Re-
lation: vber die Churfürstl: Sächsische Resolution, welche er
Camerarius Herrn Johann Christophen von der Brän/auch gewester
Churpf: geheimen Rath vnd Canslern/auff Fulda
vnderm dato 24. Iulij 1608. vber-
schriben.



Der Bestrenger E:V: sehen meine beraitth
willige geflüßne Dienst jederzeit zuuor großgünstiger
Herr Cansler: Neben jetzt abgehendem vnserm Bericht an
Churpf: meinem gnädigsten Herrn / hab ich zu mehrern nach-
richtung hiemit kürzlich auch vermelden wollen / was gestern
zwischen den Churfürstl: Sächsischen / vnd mit / in priuato colloquio vorge-
lauffen. Dann dieweil sie einen tag post terminum erst allhie ankommen / vnd
den folgenden morgen zu gemeinem Rathgang sich gleich bequemet / vnd dahe-
ro mit ihnen zuuor nichts hat communiciert werden können / auch solches D.
Timæus gegen mir / als ich einen anlaß dazu gesucht / biß zu ankunfft der Key:
Commissarien decliniert / vnd aber dieselbe biß noch nit alle zurstell / hab ich
mich gestern zu ihnen in ihr Lolament verfürget / vnd captata occasione von

D. Camerarius vnd seine collegæ wöl-
len ihrem brauch nach andere auß-
nemmen / ihre Vorhaben darnach an-
zustellen.

einem vnd andern puncten / gleichwol
mit gueter Vorsichtigkeit / anregung ge-
than / Damit wir also ihre Gedan-
cken / vnd habende Befelch in et-
was vermercken / vnd dahero
desto besser vns resoluiern möch-
ten / ob vnd wie mit ihnen ein gesambte
Cōmunication: in ben seyn der Bran-
denburgischen fürzunehmen seyn möch-
te. Vnd als ich nun von den Bö-
heimbischen motibus vnd andern
sachen / vnd dabey Ihrer Key:
Maj: Person / (als von welcher
durch der Erzhertzogen vergleichung
de Anno

W
rats
Re-
che er
ester

raith
nfliger
richt an
n nach-
gestern
vorge-
en/ vnd
nd dahe-
ches D.
er Key:
hab ich
one von
reichwol
ung ge-
sedan
hinet
dahero
möch
esambie
Bran-
n möch
en Bö
andern
r Key:
welcher
leichung
de Anno

de Anno 1606. vnd darauß
vnd in Crafft derselben / die
vorgenommene expedition
vnd änderungē allerley nach-
dencken verursachet wurden)
wie dann fermer der Key:
Regierung vnd Rāht
meldung gethan/ haben sie
klar gnueg zuuerstehn gegeben/
daß sie von dem ersten
nichts zuhören gemeynt/
von dem andern aber wider-
holet / was Sachsen wegen
besetzung des Reichshofraths
von beyderley Religions ver-
wohnten/ bey letztem Reichs-
tag votiern lassen / dabey daß
ihr Herr nochmals verbleibe/
vnd das dardurch dem Werk
gnuegsamb geholffen / ver-
meynte sonsten / wolten es
oder köndten Ihre Chur-
fürstl: Gn: der Keyserl:
Majest: Ihre habende
vnd herbrachte Jurisdick-
on nit disputiern lassen:
wer einmal andem / daß
dieselbe fons Jurisdictionis:
vnd das alle exemptiones
priuilegia vnd Ausseräg/
von dero herkommen: we-
ren auch in beständigem
herbringen: vnd wurden
sich dauon nit treiben las-
sen: wie auß ihrer Maj: erlich
wenigen Chur: vnd Fürsten
(deren jedoch erlich senthero
die Hofproceß selbst brauch-
en) vor disem gegebeney Re-

Die Pfaltzischen haben nit der Böhemi-
schen vnrube / einen anfang der conuersation
vortelhaftiger weiß genommen / aber Chur-
Sächsische wollen so gar nicht darvon hören.

Löbliche/Rühmbliche/Zerzhauffte/reinliche
vund runde ChurSächsische Resolution in fol-
genden puncten:

Ihre Churfürstl: Gn: köndten vnd wolten/
der Kay: Maj: ihre habende vund herbrachte
Jurisdiction nit disputiern lassen.

Ein Keyser sey fons Jurisdictionis.

Alle exemptiones priuilegia &c. (die man allent-
halb auff der Calminische seiten so hoch an-
zuecht) kommen daher.

Die Kay: Maj: sey im beständigen herbrin-
gen/werden sich nit dauon treiben lassen.

Der wenigen Chur: vnd Fürsten (welche
sich setzt darwidersetzen) herren erliche der
Hofproceß sich selbst gebrauch.



Resolution



Ihre Maj: hetten Camera, die Jurisdiction
nit priuatiue geben.

Præuentio hab statt.

Ihre Maj: hetten concurrente Jurisdictionem.

Wann ein Keyser nur in 2. oder 3. reseruatis
casibus zu iudicieren: was were diß für ein Keyser?

Ein Keyser sey nit allein ehren halben (quod
idem est ein Papierener oder nach der Anhalt-
schen Legation ein Lateinischer Keyser / der
durch den Pfalzgrafen in die cancellos zu coarcti-
ern) sonder der Keyser sey ein Haupt im Reich/
der hab die Stände zuentscheiden vnd ihnen
zugebieten.

Capitulatio Caesaris, die Cammergerichts
Ordnung / & consuetudo notoria brächten es
mit sich.

Chur Sachsen Köndte derhalben die Key:
Hofproceß nit fechten / doch die abusus abzu-
stellen.

Glimpfliche erinderung vnd Bitt / Köndten
etwas erhalten/nit so vngeschickte betroungen
daß der Keyser thun müste / was die Anhalt-
sche Legation auch etliche anzügliche Schreiben
in sich begreiffen / wie solche anderwers ein-
kommen.

solucion zu finden: daß ihre
Maj: Camera die Juridi-
ctionem priuatiue gegeben/
Köndten mit bestandt
nit behaubten: hett also
præuentio statt / vnd
Caesar concurrentem Juris-
dictionem cum Camera:
Wann Ihr Maj: nur in
2. oder 3. reseruatis casibus
zu iudicieren hetten / was
es für ein Keyser seyn
wurde: Da es wer ja ein
Keyser nit ehren halben
allein/sonder das Haupt
im Reich: vnd hett den
Ständen zugebieten/vn
sie zuentscheiden ic. Die
Capitulation selbst vnd
Cammergerichts Ords-
nung / vnd consuetudo
notoria, brächten ein an-
ders mit sich / vnd wüßte
also oder Köndte Sach-
sen die Hofproceß per se
nit fechten / oder dabey
Pfälzischer vnd anderer
Stände meynung seyn/
willigte doch die abusus der-
selben nit / meynete aber / daß
solche durch euerstande-
ne verbesserung / in bestellung
des Reichshofraths / solten
auß dem Weg geraumbwer-
den / vnd müste man der-
halben bedacht seyn/
wie durch glimpffliche
Erinnerung vnd Bitt/
dieselbe bey Ihr: Majest:
zuerhalt

zuerhalten seyn möchte:
Was sonst andere etli-
cher Ständt grauamina
belangendte / weren die
ungleich / vnd mehrers
theils particularia: wer nit
der Weeg / durch rauhe
mittel solchen abzuhelfen
sonder durch Gedult
vnd Bitten / Melius ali-
quam manere Remp: quam
nullam esse: Man were
doch zu einem andern nit
gnug gefast / vñ künde als
so die sach nit auf die spitz
setzen: Was den negsten
Reichstag zerschlagen /
wüsten sie wol / ihr Herz
hetts vngern gesehen / vñ
Ihr Churfürstl: Gn: zu
Brandenburg zum höch-
sten gebetten / dero
Rhat nit abzufordern /
hetten sich vñ leicht noch
mittel gefunden: Die
Interpolation Schrift het
man wol annehmen kön-
nen / vñ da etwas darinn
präiudicierlich seyn möcht /
darwider in euentum prots-
tirn: Ihr Herz ließ es
nochmals dabey / daß der
Religionfrid / wie begeret /
solte confirmiert / vñ
denselben durch Privat-
schriften zu disputiern
verbotten werden: künde
aber andern ihre ctione
da sie einige hetten / nicht

Die (vermeynte vnd durch die pfatrische al-
lenthalben auffs höchst exaggerirte) grauamina
weren mehrertheils particularia.

Die Caluinische rauhe Mittel (mit throen/
bochen / vnd schrecken / wie in allen ihren Lega-
tionen, fürtragen / sonderlich in den Vnirten leg-
tern auß Nürnberg / an ChurBayrn abgangs-
nem Absagbrief) were nit der Weeg.
Sonder Gedult vnd Bitt.

ChurSachsen sagt der Caluinischen fas-
ction in faciem, daß sie zu ihrem berthroen nit
gefast.

Daß sie die sachen nit sollen (wie laider von
ihnen bishero geschehen) auff die spitz setzen.
Daß der nechste Reichstag (von der Caluins-
schen faction) zerschlagen.

ChurSachsen hetre es vngern gesehen / zum
höchsten gebetten.

Man het villeicht noch mittel gefunden (als
daß man nit solchem Sport von einander zie-
hen müssen.)

Der Religionfrid solle (nit auff Caluinisch /
vnd dieselben hinein zuslicken) sonder wie be-
geret confirmiert werden.

Vnd weil die Caluinische faction durch jr ge-
suchte Confirmation des Religionfridens / den
Catholischen Chur: vnd Fürten so gar ihre a-
ctiones zu den jenigen / was man ihnen nach den
so hoch behewerten Religionfrieden / wider alle
nehmen /

Recht entzogen benennen / vnd sie zu einer re-
nunciacion zwingen wollen: Verweisen die
Churfürst: Sächsische ein solches den
Pfälzischen / daß sie nemlich andern ihre acti-
ones nit nehmen / noch sie solchen zurenunciern
zwingen können.

Wie treuherzig Chur Sachsen ermahnet/
man sol die Confirmation des Religionfriedens/
wie sie von den Catholischen verwilliget / sine
præiudicio annehmen.

Den herkommenen modum re: & conferendi
auff Reichstagen soll man nit spörren.

Man köndt sonst zu keinem Abschied oder
Schluß kommen.

Der Religionfriede sey illo modo (re: & correfe-
rendi, welche die Calvinisten ein zeit her spör-
ren / die maiora nit gelten lassen / vnd ihres Ge-
fallens die Reichstag zertrennen wollen) ge-
macht worden.

Ob wol die Calvinische Heidelbergische facti-
on, nūmehr in allē ihnen gefälligen sachen / Kei-
nen Richter leydet / sonder alles nur auff einen
gütlichen vergleich (der bey ihnen in Ewigkeit
nit anderst / als wann es nach ihren willen hin-
aus gehet zuhoffen / ehe alles vber den hauffen
fallen muß) erzwingen wollen: So weist Chur
Sachsen sie auff die vernunft / nemlich daß ja
einmal ein Richter seyn muß.

Der Außschlag gebüre ihrer Majest.

Wider die nicht vnbillichs zu præsumiern.

nehmen / noch sie zwin-
gen / daß sie denselben re-
nunciern solten / blieben
doch jedem seine defensionen
bevor: vñ sagt der vñ Schön-
burg / es müste doch einer ge-
wertig seyn / daß er von einem
andern / so zureden / vmb sel-
nen Mantel angefordert wur-
de / er müst aber darumb sol-
chen ihme nicht gleich geben.
Endlich giengen sie dahin /
man solte die verwilligte
Confirmation des Religio-
nifriedens / sine præiudicio
cuiusque annehmen vnd
geschehen lassen: wann
man auff Reichstagen
den herkommenen modū
re: & correferendi spörren
wolte / weren die Reichs-
tag vergebens / vnd wur-
de man nimmermehr zu
keinem Schluß oder Ab-
schied kommen können:
der Religionfriede selbst
wer illo modo gemacht
worden: vnd müste ja
einmal ein Richter seyn /
vnd gebürte in solchen
fällen der Außschlag ih-
rer Majest: die were dem
Reich verpflichtet / vnd de-
rohalben nicht zu præsu-
miern / daß sie nit das æ-
quilibrium halten / vnd
recht verfahren würde.
daes

daes auch (wie doch mit
zuermuthen) geschehen
solte/hette mā doch noch
zubedencken/ wie ihm zu
thun seyn möchte: man
solte einander recht hören
vnd verstehen / vnd billich der
eine theil/dem so bessere ratio-
nes, weichen/ vnd leydenliche
mittel nit außschlagen: wann
man sich in dergleichen sachen
weder Ihrer Majest: weder
der Cammer/nach der Ständ
cognition vnd decision vn-
derwerfen wolte / wurde es
bey Außländischen vnd der
posteritet ein selkamb anse-
hen haben: Es weren doch
keine Religionsfachen / ob sie
schon also von etlichen genezt
wurden / vnd were jeder Ab-
schied de Anno 55. klar / daß
nach demselben keine geistli-
che Güter solten eingezogen
werde: man müste je die Päb-
stische Stände neben sich ge-
dulden/ darumb man nicht so
gar suspicionib: indulgiern/
sonder das gut vertragen wi-
der pflanzen vnd erhalten
solte: obwol die Jesuiter böse
friedhässige Leut / vnd nichts
guts practicierrn / hetten
doch wenig Catholische stände
gefallen daran: hetten auch
solche jetzt bey den nächsten
motibus genueg zuersehen
geben/ daß sie nichts böses im

Die Zeidelbergische faction solle andere (sic via
te verfa) recht hören vnd verstehn/ vnd ein theil
dem andern so bessere Rationes hat / weichen /
leydenliche mittel nit außschlagen.

Sintemal auch die Zeidelbergische faction,
in vilen sachen gar keinen Richter geduldet/
demonstriert ChurSachsen/ was diß allem hal-
ben für ein ansehen hab.

Die strittigen sachen (derentwegen die wä-
drige faction dem Keyser / dem Cammergericht/
den Reuiforn/ den Reichstagen / die Jurisdiction
vnd Gewonheit widersprechen) seyn keine
Religionsfachen.

Man könne den Geistlichen Ständen ihre
Güter nach den Religionsfriden Anno 55. nit
einziehen / besagter Abschied sey klar.

Die Catholischen Ständ soll man neben sich
gedulden.

Das gute vertragen (so durch die Zeidel-
bergische machinationes zu Boden gerichtet)
wider pflanzen.

Die Catholischen herren genueg (mit dem
Werck) zuersehen geben / daß sie nichts bö-
ses im Sinn

Da sie doch gute gelegenheit gehabt hetten/
etwas anders (wider ihre absagende Feindt)
anzufangen.

In den Clöstersachen (darumben die bewusste
protestierende den anfang jeziger vnruehe ge-
macht / vnd durch welche die Iustitia gespörrt
worden) were nit mehr res integra, (zugeschwei-
gens daß man de Iure ohne das nit befnegt / wie
hernächst zusehen)

Man halte solche sachen vnbillich auff / vnd
spörre die Iustitia im Reich.

Weil die Heidelbergische faction, nit allein
das jenig was sie wider den Religionfriden/
seyt Anno 1555. eingezogen behalten / sonder
noch weiter greiffen wöllen / das habe die Ca-
tholische desto mehr bewegt / oder auffgemun-
sert.

Sinn wider die Euangelische
Ständt / in dem sie ganz still
gesehen / da sie doch vnderma-
schein / als ob sie Ihr: Majest:
defendiern wolten / sich ar-
miern / vnd etwas anders an-
fangen können: in den bewus-
sten Clöstersachen wer je ein-
mal nit mehr res integra, het-
ten die Parthenen den Reui-
soribus sich selbst vnderworfs-
sen / grauamina ybergeben/
Tax erlegt / warumb man sol-
che auffhalten thet / daß also
die Iustitia im Reich gar ge-
spörrt blieb? Die Catholische
dörfften sich noch bewegē las-
sen / daß wann dieselbe sachen
mit andern revisionib: durch-
giengen / vnd also die Iustitia
wider eröffnet wurde / sie in
futurum der gleichen Process
fallen zulassen verwilligten/
vnd daß also die Euangelische
Ständt ihrer Stiff vnd Clö-
ster halber ohngefehrt bliben:
weil man aber vor disem sich
auch so weit herauß gethan/
als ob man nicht allein / was
eingezogen / behalten / sonder
noch weiter zugreiffen Macht
haben wolte / weren die Catho-
lische desto stärker auff ihrer
meinung zubeharren bewegt
worden: Derohalben die
höchste nothurfft auff zuträg-
liche mittl bedacht zuseyn / da-
mit man wider zu Ruhe vnd
gutem vertrauen kommen
möge!

möge/ vnd damit nit erwan
vbel ärger werde:

Die sachen im Reich we-
ren also beschaffen / daß ein
Reichstag ganz nöthig/ dero-
wegen man sich bemühe solt/
damit nit fünffrig man wider
re infecta voneinander ziehen
möchte/ mit verlierung Zeit
vnd Vnkostens / vnd grosser
verbitterung: ihr Herr hett ih-
nen benolchen / darauff auch
hie im Rath zugehn / hielten
doch Ihr: Churf: Gn: nicht
darfür/ daß der vorig Reichs-
tag prorogiert were/ vnd könt-
de also von keiner reassumpti-
on oder continuation geredt
werden / weil vorige Gewalt/
ja der Churfürstl: consens
selbst erloschen / vnd der Tag
fürerschlagen zuhalten: Wan
Ihr: Majest: vmb consens
anlangte/ wurden Jr: Churf:
Gn: sich der gebühr erzeigen/
weil sie ein Reichstag ganz
für nöthig erachteten: Vnd
wurde auch alsdann ein neue
proposition geschehen müs-
sen: Der contribution hal-
ben wurde sich es fünffrig
schicken / man könt nit wol da-
von reden/ biß die Ständt bey-
sammen weren: Ferner die
Statt Donawerth herr: herr
Ihr Herr an Ihr: Majest: der-
halben enferig geschriben/ auch
per Legatos neben andern
intercediert / wer noch kein

Ein Reichstag sey vonnöthen/ aber man sol-
le sich bemühen / damit man re infecta nit von
einander ziehe.

Diser erinnerung zugegen/ hat die Pfaltzische
Correspondenz Direction, vnd Rath zwar in den
folgeden Reichstag Año 1613. willigen müssen/
aber denselben also gespörrt/ daß er ohne frucht
abgangen: Dardurch die Calvinische Correspon-
denz abermal einen Straf oder guten theil dess
Weegs/ zu jezigem vnheil gebawt.

Pfaltzische haben der Prorogation, Continuat-
ion, Proposition, vnd Contribution halber aller-
handt difficulteten den Reichstag zu verhindern
berfür gesucht/ aber von Chur Sachsen wegen
als vnrichtig verworffen.

Resolut

D. Camerarius hat auff gut Calvinisch sich sehr bemühet / die ChurSächsische zu bereden / information zugeben / die Evangelische Gefahr (welche die Calvinisten mit allerley Rencken den Leuthen einbilden wollen) zu demonstriren. Aber man hat den Calvinischen Geist abgewissen / auch D. Camerarius mit aller seiner Sophistrey nichts erhalten können.

Der Eine Mann kan nit fort.

Die Calvinische faction hat sich oft vnd vil durch wunderbarliche Sündt bemühet / Chur Sachsen vnd andere Ständt Augspurgischer Confession zu verlistigen vnd in ihr vorhaben wider die Catholische vnder den schönen gefärbtē Nam Eine Mann einzulaiten: Aber man hat den hässlichen Suchs gleich gemerckt / also die Biern noch nie / vil weniger auff's künsttig erhalten wirdt. Hienvon der Correspondenztag vnd Raths Protocolla: zu seiner zeit mehr anzaig geben werden. Der syncretismus hat durchaus nit statt.

Resolution erfolgt / weil auff der Statt Supplication hie im Rath auff ein Intercession geschlossen worden / müste man der Aufföhnung erwarten / ob solche darauff erfolge wurde / man solt sehen / daß die Geistliche nit wider zu ruck giengē / sonder mit intercedierten: Vnd dises ist also kürzlich / was ich vngesfahrlich auß besagter Conuersation behalten hab. Ob ich nun wol bey einem vnd andern ihnen bescheidenlich ihre Argumenta abgetaint / vnd sonit ich köndt / bessern Bericht vnd information gethan / auch die gefahr der Evangelische Ständt / da sie nit die jetzige occasion in acht nehmen / einerley confilia führen / vnd für einen Mann stehen wurden / für augen gestellt (welches alles zu erzehlen vil zu weitläuffig / vñ auch ohne das E: V: vnser Scopus, vnd darzu gehörige rationes, deren ich mich dann pro renata gebraucht / vorhin gnugsamb bewußt) so seynd sie doch bey ihrer meinung vnd discurs verblieben: vnd als ich ihnen Churpf: Befehl eröffnet / daß wir nemblich mit ihnen gute Correspondenz halten / vnd wo möglich vber die Puncten im außschreiben nacher Hof / vnd in andern sachen / vns vergleichen solten / ha

weil auff
tion hie
cession
nüsse mā
arren/ ob
wurde/
ie Geist-
giengē/
dierten
fürzlich/
hauß be-
n behal-
wol bey
hnen be-
gumenta
ch fōndt/
Infor-
die ge-
Ständ/
occasion
len con-
für einen
n/ für au-
alles zu
uffig/ vñ
B: vnser
gehörige
ich dann
t/ vorhin
seynd sie
ung vnd
vnd als
efelch er-
blich mit
ondenz
lich vber
schreibern
n andern
chen sol-
ren/ ha-

ten/ haben sie vermeldet / daß
sie von ihrem Herrn ebenmäß-
sig befehlet / auch vrbietig we-
ren zu vns zukommen/ hielten
gleichwol dafür / daß wann
die Keyserl: Commissarij ge-
hört/man zu fernerer Com-
munication bessern anlaß vñ
gelegenheit haben wurde.
Demnach ich ihnen fernere
angedeut/das gleichwol nun-
mehr das mehrer im Rath
schon beschlossen / der Vice
Cansler Stralendorf aber
mit der Keyserl: Instruction
ausßen blib/ vnd ob es verwe-
gen dem Collegio reputirlich
fallen wurde / da man in die
lang vergebens warten solte/
haben sie sich verlauten las-
sen / im fall man sonst aller-
dings fertig / vnd keine gewis-
se Nachrichtung dessen von
Stralendorff ankommens er-
langen / auch zur Gedult der
gebür nit ermahnet wurde/
möchte man sich deß abzugs
miteinander leichtlich ver-
gleichen können. Dieweil dan
die sachen oberzehler massen
allenthalben abgangen/ so ste-
hen wir in grossen zweifel / ob
wir dismals mit den Sächsi-
schen etwas fruchtbarlichs/
Dem vorgehabten scopo vnd
intent gemäß / allhie verrich-
ten möchten / vñnd ob dahero
zu fernerer conuersation wir
sie gleichsamb müßigen solte/

**Pfalzische Rät/wollen vberal preoccupiri/
ändern / consultationes vñ vota fürs schreiben/ehe
es zeit ist.**

**ChurSächsische weisen sie ab / vnd daß man
die Keyserische zuvor soll hören.**

**Pfalzische suchen den Churfürstentag zu ver-
hindern / dann sie wol gewist vnd vermerck/
es wurde nit irem Willen gemäß abgehn / dar-
umben sie auch ein zeithero etliche deputation
tag/ 2. Reichstag/ alle Visitation vnd Reuisions-
tag verhindert/ vnd zu nichten gemacht.**

**Pfalzische zweiffeln gar sehr / daß sie mit den
ChurSächsischen/ in ihren vorgehabten / auch
hernach mehr außgeschlagnen scopo vnd intent
nicht werden richten. Der gerrösten zuuersicht/
sie werden hinfuro noch weniger richten.**

Auff Caluistsch müßigt man die Leut.

E

Act



Man will der zeit wahrnehmen / Dann diese
Leuth ferner vnd schlafen nit / wegen ihres vn-
schwigen Geistes / seyn nur gar zu vberlistig.

Wieweil ihre Fürstl. Gn: Director der Calu-
nischen Heidelbergischen faction, intention vnd
skopi

Pfalzische fürchten die zu Regenspurg Anno
1608. durch D. Camerarium angesponnene conso-
nanz werde fallen / weil es gar vngleiche Stim-
men mit Saiten seyn / die so wenig als die Sächs:
mit Schaffsaiten zu accordiern.

Ein andächtigs Calvinisch Heidelbergisches
Votum.

D. Camerarij sorgfältigkeit vnd trewe affectio
on zum gemeinen Wesen / hat er vnd das vnser
Hge Werck gnuegsamb erweisen.

oder nicht / wollen jedoch der
zeit in Gedult wahrnehmen /
vnd an vnserer trewenferigen
Sorgfältigkeit verhoffentlich
nichts erwinde lassen. Sonst
stellen wir E: B: zu besserem
nachdenken / ob nicht hie von
Fürst Christians / meines
gnädigen Fürsten vnd Herrn
Fürstl. Gn: in etwas zur nach-
richtung bey bewuster zusam-
mentkunft / mit ehistem zu a-
uiliern wer / dieweil sichs fast
ansehen lasset / das mit der zeit
die zu Regenspurg etlicher
massen erhaltene consonanz
ins künfftig / sonderlich bey
puncto Iustitiae, abnehmen
möchte / damit man also nit
auf ein vngewiß vn sicher fun-
dament die Consilia legen
möge: Der Allmächtig Gott
wölle doch der Euangelischen
Ständt (ins gemein) Herz
vnd Gemüth erleuchten / sie
rechtschaffen zusammen ver-
binden / ihnen Rath vnd
Müth verlehnen / Amen. Bitt
gang dienstlich E: B: mein
sorgfältigkeit vnd trewe affe-
ction zu dem gemeinē Wesen
wol vermercken / vnd mich we-
gen des vngeschickten eiferti-
gen Schreibens günstig für
entschuldiger halten wollen.
Der von Plessen last E: B:
seine Dienst vnd gestiffenen
Grueß vermelden / hiemit die
selbe Göttlicher protection,
vnd mich

vnd mich iro zu beharrlicher Gunst vnd beförderung dientslich befehlende. Da-
rum Fulda den 24. Julij Anno 1608.

Er: B:

Ganz williger
Ludouicus Camerarius.

Bericht.

S haben etliche Euang: Ständ ein zeit her
ro/ ihre angebene grauamina in Religionsfachen/ wi-
der die Keyserl: Hofproceß dergestalt vorbracht/ daß einens
Röm: Key: in Religionsfachen/ gar keine: Vil we-
niger ein concurrentem Iurisdictionem mit dem Key:
Cammergericht habe: Sonder solche sachen gehören allein an ermeltes
Key: Cammergerichte: Bald ist man weiter gangen / daß auch in andern
sachen einen Römischen Key: durchaus kein Iurisdiction zustunde/
auffer ex ord. cam. p. 2. tit. 9. in causis fracte pacis, da der Key: ein con-
currenz mit dem Cammergericht hett / vnd dann daß in strittigen
Fürstenthumben/ Grafschafften/ ic. d. ord. p. 2. tit. 27. einem Römischen
Key: die Iurisdiction zwar gebührte/ aber mit vnd nebē Chur:
vnd Fürsten/ ic. Inmassen etliche Euangelische Chur: Fürsten vnd Stän-
de den 18. Febr: Anno 1601. an Key: Rudolf geschriben/ vnd im Augusto her-
nach gar ein Gesandtschaft ihr nothurfft mündlich vorzubringen abgeordnet
haben.

Sintemal aber dises am Key: Hof nit zum bösten auffgenommen / vnd
Keyser Rudolf den 20. Augusti An: eod. sich rund erklärt hat / daß Ihrer
Majest: als Röm: Key: vnd Oberhaupt die Iurisdiction zustehet.
So haben die Vnirte etwas höher gesetzt/ in dem vber daß den 26. Nouemb: zu
uor datirtes Chur: vnd Fürstl: Intercession: vnd am 14. Martij hernach zu
Regenspurg einkommenes erinnerung schreiben / gar Fürst Christian zu An-
halt (welchem D. Ludwig Camerarius zugeben) zu höchstermelter Key: Rudolf
Maj: abgeordnet/ vnd den 8. Iuli Anno 1609. zu Prag / schrift vnd münd-
lich von ihrer Majest: rund vnd vngescheucht begeret/ die etliche Jahr her
ro an Key: Hof newlicher weiß eingeführte Hofproceß contra
declinantes & inuitos zu calliern/ ic. die Key: Rāth vnd Regiment zu
ändern/ dan auch daß dergleichen zwifach Reichsgerichte nit im her-
brüngen/ ic. Sonst im widerigenfall / werendie schickende Stände
getrun

getrungen / wider dergleichen vnformliche Proceſſe. wie auch
von beſagtem Regiment herührenden beſchwerungen / ſich vnd die
ihrigen hinfürs in gebührende acht zunehmen / vnd mit Gottes Hülff
zuerhalten. Vnd weil Keyſer Rudolf es empfunden / ſolch vnzuläſſig begerit
abgewiſen / ſich auff ihre Key: Aempt gelendet / daß ſie auch niemandt ge-
ſtatten oder einräumen köndten / daß einem Röm: Key: die cogiti-
on in Religion ſachen benommen / Item daß ſie ihrer Vhralten Key:
Reichshofraths Iurisdiction berechtiget ic. hat Fürſt Chriſtian den 27.
Auguſti noch höher in ſeiner replic. außgehert: Demnach es je nit anderſt
ſeyn will / ſo kan ich / (der Geſandt) anzuzeigen nicht vnderlaſſen /
inmaßen bey der Hauptwerbung geſchehen / d: die ſchickede Ständ
allbereit in euentum verglichen / ſich der nun oft beklagte beſchwe-
rungen halber in acht zunehmen / vnd da ſie wie biſhero wider ihre
Privilegia von Ew: Key: Maj: Hofrath vnd Regiment / welche
derſelben Namen vnd Gewalt / zu vndertruckung der Stände / vnd
zu zerſtörung alles fridlichen Weſens mißbrauchen / ferner der ge-
ſtalt exorbitanter angefochten werden ſollen / einander mit Rath
vnd That beyzuſpringen.

Man hat es dabey nit bleiben laſſen / ſonder in einem abſonderlichen Pfälz-
ſchen bedentken (ob die Churfürſt: Pfaltz in cauſis grauatorijs deß Key:
Richter ſey) ein zu ſolche end / ihnen taugliches mittel fürgeſchlagen: Wann
ein Standt deß Reichs von der Röm: Key: Maj: iudicialiter oder
extra iudicialiter grauirt wird / vnd derhalbē bey Thur Pfaltz ſich per
modum ſimplicis quarela beklagt / oder appellirt / daß ein Pfaltzgraf
ſeiner pflicht vnd deß Reichs höchſten nöthurft halben / ſonderlich
daß vnleydenliche beſchwerungen den Proteſtirenden auff den Hals
higen / vñ je longer je mehr vom Key: Hof gemerht / ſchuldig ſolches
anzunehmen / den Key: widerumb in die alten Cancellos vnd ſchran-
cken zubringen / daß auch dem Reich teutſcher Nation ſo mercklich
daran gelegen / daß ſolche deß Pfaltzgrafens Iurisdiction widerumb
ingang gebracht / vnd diſer Ordnungen / die ohne zweifel auß
Gottes vorsehung hergeflossen / nachgeſetzt werde.

Dieweil aber alles (res vermeynens) zu glimpflich / nicht verfangen wölle /
hat man den 27. Ian. An. 1610. auß Schwäbiſchen Haal mit rechte ernſt in to-
nirt / cominiert / vnd das vorhaben einer andern Administration de Röm: Key:
gut teutſch geſchriben: wofern man mit de Hofproceſſe verfahrē werde /
auff ſolchen fall / thun wir E: Key: Maj: vnd gegen der poſteritet be-
zeugen / daß es an vnſern bitten / ermahnen ic. nicht manglet ic. auch
da hier: Miß vngelagenheiten dem Vatterland zu wachsen ſollē / bey
me nigilia entſchuldiget ſeyn / werden vns auch Ew: Key: Maj.
in vngnaden nit verdentken / da wir nun vnſers Vatterlands noth
turfft

turfft vnd wolffahrt selbst in acht nemen/ vnd das werck also admi-
nistrern/ wie es auß Thut vnd Pflichten halber gebürt.

Auß welchem dann zu sehen/was massen man einē Röm: Key: in Prophan
sachen/nur in zween fählen auff gewisse maß/aber in Religionsfachen keine lu-
risdiction zulassen will/sonder daß alle solche dem Key: Cammergericht gehörig
sey: Inangesehe D. Leonhard Schug Churpfälzischer Rath/als er An. 1601.
zu dem geheimben oder hohen Heidelbergischen Rath gezogen / vnd ihme auß
allen verhandnen Reichstag Acten, Protocollan vnd Votis ein gegründtes
gutachten zugeben besolhen/den 16. Nouemb. (wie hernächst mehrer Bericht ge-
schehen soll) außdrucklich geschlossen/daß solche Legationes zu weit exten-
diert/die vbertraichte Aduocatische Deduction schrift/wider die Key:
Hofprocess/dē Röm: Key: in der warheit zu vil abbrüchig/vñ dar
für angesehen/als obetliche Ständt des Reichs sich sonderlich be-
flissen/dē Keyser in allen seinen thun zu syndicirn/vñ das cōmunis vox
& fama sey/solch syndicirn sey der Heidelberg: Rath antrib/da werde
alles erstlich auß die Paa gebracht/concipiert/vñ in andere gesteckt.

Gleichwol als hernach wegen der vier Clöstersachen/bedencken vorgefallen
vnd man gesehen daß es Euangelischen theils/am Key: Cammergericht auch nie
recht außschlagen wollen/hat man die einwilligung (der Religionsfachen dem
Key: Cammergericht) in der daselbst vbergebenen Euangelischen declaration
widerumben starck limitiert: vnd fast ganz außgehelt: **Wann** hochermeltes
Cammergericht in einer klaren vnd disputierlichen Religionsfachen
cognoscirt/alsdann der beschwordt Reuisionem begern könne: Aber
die Reuision müste (nie mehr ihrer ordnung nach/wie dieselb erstlich wol ein-
geführt/vnd bishero jederzeit vñ disputierlich obseruiert worden /sonder) von
niemem mit gleicher anzahl von beeden Religionen bestellt vnd erör-
tert: Da aber die Religionsfach vnlautter /vnd auß der interpreta-
tion des Religionsfriedens beruhet: Daß alsdann weder durch das
Key: Cammergericht/noch auch durch solche/oder die ordenlichen
Reuifores, sonder durch die samentliche Ständt des Röm: Reichs
der stritt decidiert soll werden.

Ebenmäßig in den Christgartischen berathschlagten grauaminibus: die ge-
legenheit dises stritts ist also gestalt/daß desselben cognitio, decitio,
oder determinatio, weder dem Key: Cammergericht/noch auch dem
Herz: Reuiforen gebührt / sintemal die Hauptfragze bey keinem
particular Conuent sonder nothwendig in gemeiner Reichs versamm-
lung / von den Authoribus constitutionis illius religiosae, muess erläut-
tert vnd entschaiden werden. Gleicher gestalt in eadē causa in dem an-
alle Euang: Ständt dirigirten discurs/dz des Röm: Reichs Chur: vnd
Fürstē dis weitlichtige werck/vernünftig daher erwogē vnd ange-
sehē/daß ire Chur: vñ Fürstl: Gn: dafür gehalten/dz zugleich allen
Euang:

Euangl: Chur: Fürsten vnd Ständen / ein præiudicium auffge-
bunden / (das widerspil haben die mehr Gewissenhafte vornehmme
heimbliche Rath befunden vnd geschlossen / de quo paulo post) wel-
ches dannoch für die Reuifores, vnd ein solche geringe anzahl gar
mit/sonder einig vnd allein für ein allgemeine Reichsversammlung/
ohne alles mittel gehörig / wie es dann im Tiefen warheitsgrunds
anderst mit befindlich ist ic. vnd zu endt ic. die interessirte Euange-
lische Ständt werden mit eyferiger getrewen zusammensetzung/
disem vnzimbllichen beginnen eufferisten vermögens stewart ic. auf
dass solche hochwüchtige / alle Religionsverwandte / wie auch die
gantz posteriter anreichende handlung / dem Kay: Cammergericht/
so wol als paucis Reuiforibus (deren maior pars Pontificij seyn / oder
jedoch bey gleichen zusatz ex iure adhuc incerto & ambiguo vrtheilen
müssen) biß zu endtlicher vergleichung aller Ständt entzogen ic.

Vnd dann in der / den Reuiforen zu Speyr / den 6. 16. 26. Iulij Anno
1601. vbergebener protestation Schrift: Dass man keines wegs gemeint
sey / die cognition diser vier Clöstersachen / so da bestehn auff inter-
pretation vnd declaration des Religion fridens / den Kay: Commissa-
rien, Chur: Fürsten vnd Ständen deputirten / weniger Camera in es-
sigkeit / vnd nimmermehr heimzugeben / sonder es gehöre derẽ cog-
nition, vor die Kay: Maj: vnd alle Ständt des Römischen Reichs.

Dahero vnd weil die interessirte Euangelische Chur: Fürsten vñ Ständt /
die Iurisdiction am Kay: Hof fast ganz gespörrt / die Religionsachen dem
Kay: Cammergericht vnd Reuiforibus (außer was klar / wofern etwas ihnen
klar seyn kan) entzogen: Weil auch wegen der vier Clöstersachen / berürte Eu-
uang: kein Reuifion gestatten wollen / vnd also die Iustitia am Kay: Cammer-
gericht disfalls auch gehemmt: Vnd aber die interessirte Euangelische / bey so be-
schaffenen vmbständen / nit Rath / Recht vnd Hülflos gelassen wurde / sonder
fürsich thun wollen / darnach man sich in Religion vnd Reichsachen zure-
gulieren / Hülf vnd Rath zusuchen / das Werck zu administriern / vnd es füeg-
lich dahin zu dirigiern wüßte: so hat man zeitlich darauff abgesehen / vnd noch
Anno 1603. deliberiert / deshalber auff einen Religion: vnd Reichsachens
Rath vnd dessen anstellung geschlossen / vnd so gar den Staden in Hollandt/
Strim vnd Session darinn assigniert: Vngehindert daß sie frembd vnd auß-
ländisch seyn / auch die Euangelische sonst Burgundt oder Spanien / auß der-
gleichen vrsachen / von den Reichsachen wollen außschliessen: Vermuetlich
weilder constituenten meynung nach / ermelte Staden zu solchen Religion
vnd Reichsachen / dem heiligen Römischen Reich zu gueten rathen / helfen
vnd concurrirn / auch nach vnd nach das Arbitrum in dem Röm: Reich dar-
auff sie lang zihen / zu ihrem vorthl vnd intention haben können: Gleichwol
ist dise

ist diese neue administration oder anstellung des neuen Raths / darinn der Pfalzgraf als Director mit 2. oder 3. votis ihme wol präcaviert / auß eingefallner ver hinderung / noch nit allerdings zum effect kommen : Vnder dessen aber ist diser weeg / nur bey Chur Pfalz gebliben / allda fast aller Euangelischen Stände klagen / wider den Römischen Key: wider das Key: Cammergerichte vnd die Catholischen angebracht / daselbst Rath vñ Hülff gesucht / darüber delib eriert / vnd was daselbst gut befunden vollzoge worden: Wie dergleiche vilfältige heuffige grosse act: in der Heidelberg: Registratur vñ Cancley außweisen.

Chur Sachsen aber intoniert (ist des Camerarij terminus) anderst / dan als dieselb vnd ihre Rath / er Camerarius auff dem Churfürstentag zu Sulda eben so wol als auff den nechsten Wahltag zu Franckfort (wie in der Anhaltischen geheimben Cancley zufinden) listiger weiß von dem rechten weeg / hinder das Liecht führen wollen / lassen ihre Churfürstl: Gn: dero beständige trew gegen einem Röm: Key: dem heiligen Röm: Reich / vnd daß sie ob vnzulässigen vngegründten machinationen keine gefallen / erscheinen: **Wollen von dem Böhmeischen wesen** (so damals die Pfälzischen allgemach angefangen / bey andern zu introducieren) **nicht hören** / ohne zweifel weil es wider Gott vnd alle Recht: Erklären ferners / demonstrieren vnd behaupten ründt / offen / heroisch vnd löblich / was recht / billich / dergleichen was vnbesüzt schädlich vñ unerantwortlich: Nemlich ihre Churfürstl: Gn: köndten der Kay: Majest: ihr habende vñ herkomene Iurisdiction nit disputirn lassen: Sey fons Iurisdictionis: alle exemptiones rühren daher: Ihre Majest: sey in beständigen herbringen: Nit weniger Chur: vnd Fürsten brauchten sich derselben: Ihre Maj: hette Camer: der Iurisdiction nit priuatiue geben: Hatten concurrentem Iurisdictionem: Wann ihre Maj: nur in 2. oder 3. reseruatib casibus iudicieren / was es für ein Keyser wer: Ein Keyser sey nit titularis oder Ehrn halber allein / sonder das Haupt im Reich: Hette dem Reich zugebieten vnd sie zuentscheiden: Die Capitulatio vnd Cammergerichtsordnung brächte es mit: konte die Hofprocess per se nit fechten: oder der Pfälzischen meinung seyn: man soll nit solche Pfälzische mittel brauchen vnd es auff die spiz setzen: Man köndte den Catholischen ihre actiones nit benemmen / oder sie zwingen / daß sie denselben renuncirn: auff den Reichstagen müste der modus re & correferendi gehalten werden: der Religion Friden sey also gemacht: Es müste ein Richter darinn seyn: der Außschlag gebüre irer Maj: Ein theil soll dem andern / der bessere rationes hett / weichen: Wan man solche sachen keiner cognition vñ decision vnderwerffewolt / hett es ein seltsambs ansehen: Die Clostersachen weren keine Religionssachen der Abschied Anno 55. klar daß man keine Bapstliche Güter ferners soll einziehen: sambt andern mehrern außführungen / welcher ihrer Churfürstl: Gn: zu Sachsen rechtes teutsches getrewes Gemüch erweist / vnd von einem Key: Ministro nit wol besser erklärt werden können.

Hatten

40 3907
Hatten demnach die Pfälzische Rädtsführer solche treuherrliche in allen
Rechten vnd billigkeit gegründte anzaig in acht nehmen / contra agnitam vel
den onstratam veritatem nit also vorsehlich in ihren bey Gott vnd der Welt
ver. asten / dem Röm: Reich eusserist verderblichen anschlagen verfahren sollez
Zumal so wol die König: Würd: in Engellandt / als so gar Chur Pfälzische
fürnemme hohe vnd andere mehr gewissenhafte Ministri vnd Räch selbst (wie
in fürs dauon die vrhunden deshalber communiciert werden sollen) die Bö-
heimbische Cron wider rathen / vnd daß der Pfalzgrafe ein böse sachen / auch die
Räch zu Franckfort auff dem Wahltag vbel gehandelt / bekennit vnd darwider
gerathen: aber weil Gott selbst bezeugt / peccatorem cum in profundum ve-
nerit contemere, vnd nach dem Cicerone, ille qui semel limites verecun-
dix transgressus, vehementer impudens euadat, desgleichen weil Gott di-
sen Leuthen wegen ihrer vbermässigen Bosheit / ihren Sinn vnd Verstandt
fallen lassen / also ist kein wunder / da sie sich damals nit gewendet / sonderlich
daß nach so vilen Göttlichen empfindlichen augenscheinlichen Straffen / sie
Dannoch verstockt / verblendt / vnd in ihrer quarto modo angeborner Caluini-
scher Heidelbergischer verbitterter eigenschafft verbleiben. Were gleichwol
zeit / daß sie in sich selbst gehn / vnd ihr vnrecht thun erkennen.

Der gutherzige Leser / wölle alles wol erwegen / vnd sich darauff informi-
ren / was gestalt die Pfalzheidelbergische berührte Rathsanstellung ganz zu
ihren vorteil gerichtet / in effectu alle sachen an sich ziehen / vñ dardurch nouam
Rempublicam einführen wölle / was nur dahin dienlich / als die correspon-
denzen mit Inn: vnd Außländischen / so noch heuttigs tags starck im schwing
fenn / auch mehr andere puncten exquisit fürgeschlage: Dannenhero vnd des-
wegen man nach vnd nach / von guter zeit an / einem Römische Rey: vnd dessen
hochheit zugesent: in ihne treulich getrungen / wessen er sich zuuerhalten vorge-
schriben / ime vnd dem Rey: Camergericht / auch den Reuilorn die so hochnoth-
wendige Iurisdiction nach vnd nach strittig gemacht / gespörrt / vnd die Iustici
dem gemeinen Heidelbergischen Euangelischen Wesen zu guten / anderst for-
miern wölle / auch dardurch das erste fundamēt jetziger laidiger Comotion,
Aufstandt / Confusion, eusseristen Verderbens / Jammer vnd Noth im heilige
Römischen Reich gelegt / darauff gebawt / guten theils effectuiert / vnd gar
fein dahin dirigiert hat: Desgleichen was noch ins fünffrig / wan nit remedirt /
sonder solches alles noch mehr fomentiert solle werden zuhoffen: Was sonst
die vier Löster sachen / vnd die dardurch gespörrte Iusticiam anbelangt / daß auch
dasselb vnd was darauff erfolgt / so gar wider Chur Pfälzischer Räch gutachter
mit so grossen Schaden dannoch angestellt / wirdt der gutherzige Leser
in fürs mehrern Bericht vnd Br-
tunden veremnen.

Der liebe Gott wölle alles zu gutem Ende führen.

ige in allen
gnitam vel
der Welt
ahren solle
Pfalzische
selbst (wie
n) die Bö
en/auch die
d darwider
ndum ve
s veracun
eil Gott di
Verstandi
sonderlich
raffen / sie
er Caluini
e gleichwol

ßinformi
ng ganz zu
rch nouam
orrespon
n schwing
ro vnd des
vnd dessen
sten vorge
hochnoth
die iustici
nderst for
omotion,
him heilige
/ vnd gar
remedirt/
Was sonst
t/das auch
h gutachte
e Leser

ULB Halle 3
004 809 327


V077





h. 73^a, 27.

Der
Evangelisc
gemeine R

Sambt ein
D. Ludwigen
men Rath

Ob ein Kōr
Jurisdic
merger

Ob man den
Könne

Ob auff Reich
rend zu

Ob man nach
Güter

Ob die Reur
ten/vn

Von Wo
schen



V c
3907

zu der
für die
no 1605.

olution,
falk Schetz
ersten Tag

of Rath eine
em Key: Cam

s benennen

Et correse-

istlichen ihre

en auffzuhal
zuspörren?

eidelbergiz
r vnd

10

